

**Allgemeine Bedingungen
für die Ausstattung von Treasury Bills, deren ursprüngliche Tranche ab dem 2. Juli
2021 begeben wurde
(die "Allgemeinen Bedingungen")**

§ 1 Laufzeit

Zeitraum zwischen Valutatag (inklusive) und Fälligkeitstag (exklusive).

§ 2 Tilgung

Die Tilgung der Treasury Bills (die „**Treasury Bills**“) erfolgt zum Nennwert am Fälligkeitstag.

§ 3 Kündigung

Eine Kündigung der Treasury Bills seitens des Bundes oder der Inhaber (d.h. der Miteigentümer der physischen Globalurkunde nach Bruchteilen bzw der Inhaber von Anteilen oder vergleichbaren Rechten an einer digitalen Sammelurkunde) der Treasury Bills (die "**Gläubiger der Treasury Bills**") ist ausgeschlossen.

§ 4 Form, Stückelung und Übertragung

Die Treasury Bills werden mit einer Stückelung von Nominale €1.000,-- begeben und jeweils zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunden vertreten. Sammelurkunden können als physische Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl. Nr. 424/1969 in der geltenden Fassung; das "**DepotG**") oder als digitale Sammelurkunden gemäß § 24 lit e DepotG ausgestaltet sein. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung von Treasury Bills besteht nicht. Die Übertragung des (Mit-)Eigentums an der Sammelurkunde erfolgt rechtswirksam nur, wenn sie innerhalb des Verwahrsystems durch Bucheintragung der Wertpapiersammelbank erfolgt. Die Anteile eines Teilnehmers am Verwahrsystem der Wertpapiersammelbank (der "**Teilnehmer**") an der Sammelurkunde werden durch Bucheintragungen der Wertpapiersammelbank dargestellt. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, Eintragungen in seinen Büchern vorzunehmen, welche die Anteile seiner Kunden und von ihm selbst darstellen. Jeder Kunde eines Teilnehmers ist verpflichtet, Eintragungen in seinen eigenen Büchern, die er von Gesetzes wegen führt, vorzunehmen oder im Fall einer privaten Veranlagung auf seinem Kaufdokument, um den Eigentümer darzustellen, falls dieser eine von ihm verschiedene Person ist.

Jede physische und digitale Sammelurkunde wird ordnungsgemäß von der Republik Österreich und, falls durch die Schuldaufnahme eine Finanzschuld begründet wird, dem Rechnungshof der Republik Österreich unterfertigt und bei der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis alle Verpflichtungen des Bundes gemäß den Treasury Bills befriedigt sind.

Jede digitale Sammelurkunde iSd § 24 lit e DepotG entsteht durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank auf Basis der an die OeKB CSD GmbH vom Bund elektronisch mitgeteilten Angaben.

§ 5 Mündelsicherheit

Die Treasury Bills sind mündelsicher.

§ 6 Verjährung

Der sich aus den Treasury Bills ergebende Anspruch auf das Kapital verjährt dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 7 Rang

Die Treasury Bills stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Bundes dar und stehen im gleichen Rang, ohne Bevorzugung untereinander, mit allen anderen unbesicherten Externen Schulden (wie nachstehend definiert) des Bundes, welche von Zeit zu Zeit ausstehen.

Der Begriff "**Externe Schulden**" bedeutet jede Verschuldung in der Form von Bundesanleihen oder anderen Schuldverschreibungen oder Treasury Bills, die an einer Börse gelistet werden können.

§ 8 Negativerklärung

Der Bund verpflichtet sich zugunsten der Gläubiger der Treasury Bills, für den Zeitraum bis das fällige Kapital und alle anderen gemäß diesen Bedingungen zu zahlenden Beträge der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank zur Weiterleitung im Wege der Teilnehmer an die Gläubiger der Treasury Bills zur Verfügung gestellt sind, keine anderen Verpflichtungen aus Externen Schulden zu besichern, ohne die Gläubiger der Treasury Bills gleichrangig und anteilig an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

§ 9 Zahlungen

Zahlungen auf Kapital erfolgen ausschließlich an die OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank zur Weiterleitung im Wege der Teilnehmer an die Gläubiger der Treasury Bills.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Treasury Bills auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger der Treasury Bills keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Der Gläubiger der Treasury Bills ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Zu diesem Zweck bezeichnet "**Bankarbeitstag**" einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (Target2) und Wien geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen von Kapital erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird der Bund diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Gläubiger der Treasury Bills den Betrag an Kapital erhalten, den sie erhalten hätten, wenn solche Steuern oder Abgaben nicht abgezogen worden wären. Der Bund hat keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Treasury Bills zu zahlen, wenn:

1. Treasury Bills in der Republik Österreich zur Zahlung vorgelegt werden; oder
2. ein derartiger Abzug nicht erforderlich gewesen wäre, hätte der Gläubiger der Treasury Bills oder eine für ihn handelnde Person das notwendige Formular oder

eine Ansässigkeitsbescheinigung oder eine andere für steuerliche Zwecke relevante Bestätigung vorgelegt oder die erforderliche Erklärung des Nicht-Wohnsitzes oder einen ähnlichen Anspruch auf Ausnahme erhoben, bei dessen Vorlage oder Geltendmachung der Gläubiger der Treasury Bills in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Abzug zu vermeiden, oder

3. der Gläubiger der Treasury Bills, der solchen Steuern oder Gebühren in Bezug auf die Treasury Bills oder Kupon unterworfen ist, mit dem Bund eine Verbindung besitzt, die über die bloße Innehabung der Treasury Bills hinausgeht, oder
4. Treasury Bills mehr als 30 Tage nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum vorgelegt werden, ausgenommen, dass der Gläubiger der Treasury Bills auf die zusätzlichen Beträge Anspruch gehabt hätte, wenn er diese spätestens bei Ablauf dieser dreißigtägigen Frist zur Zahlung vorgelegt hätte, oder
5. diese aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer völkerrechtlichen oder zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine der unter (i) oder (ii) genannten Rechtsquellen umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 11 Aufstockung des Emissionsvolumens

Das Emissionsvolumen einzelner Treasury Bills kann nachträglich aufgestockt werden.

§ 12 Börseneinführung und Kategorie 1

Die Einbeziehung der Treasury Bills zumindest in den Vienna MTF oder einen sonstigen Handelsplatz, der kein "Geregelter Markt" iS von Art 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU ist, kann zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt werden.

Die Aufnahme der Treasury Bills in die Liste der Kategorie 1 - Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird unverzüglich beantragt.

§ 13 Bekanntmachungen

Der Bund kann alle die Treasury Bills betreffenden Mitteilungen an die OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank zur Weiterleitung im Wege der Teilnehmer an die Gläubiger der Treasury Bills übermitteln. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger der Treasury Bills bedarf es daher nicht.

Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank als den Gläubigern der Treasury Bills mitgeteilt.

§ 14 Zahlstelle

Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Allgemeinen Bedingungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesen Treasury Bills ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt.